



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Departementschef
Urs Martin
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 31. Oktober 2024

Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 03.07.2024 lädt das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) die Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) zur Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes ein. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Die Vorstände des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) und der Thurgauer Konferenz öffentliche Sozialhilfe (TKÖS) haben entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme zu den geplanten Änderungen einzureichen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vorstände haben sich mit den geplanten Änderungen auseinandergesetzt. Im Grundsatz begrüssen wir die geplanten Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die vorliegende Revision des Sozialhilfegesetzes.

Bemerkungen zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Positionen, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen betrachten wir als formal und inhaltlich unbedritten.

§ 6c Abs. 1:

Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen neu bis 6 volljährige Personen gegen Entgelt, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht.

Wir beantragen eine Umformulierung:

Errichtung und Betrieb von Tagesbetreuungs- und Tagespflegeangeboten, in denen bis zu sechs volljährige Personen gegen Entgelt, Verpflegung, Betreuung oder weiterer Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und Bezugspersonen.

Begründung:

Das Anliegen aus der Motion "Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten" ist nachvollziehbar. Es ist zu begrüssen, wenn damit die Auslastung ambulanter Betreuungs- und Pflegeangebote verbessert und gestärkt werden kann.

Auf der anderen Seite gilt es zu bedenken, dass es unterschiedlichste Betreuungs- und Pflegeangebote gibt, für welche die Gemeinden ohne eine klare Trennung umfassend zuständig wären.

Im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung sollte daher die Verantwortlichkeit für die Gemeinden auf reine Tagesbetreuungs- und Tagespflegeangebote beschränkt werden. Für solche Einrichtungen können klare und kontrollierbare Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Eine 24 Stundenbetreuung von Menschen mit Behinderung oder von Suchtkranken ist wesentlich anforderungsreicher, bedarf einer professionellen Organisation und muss entsprechend beaufsichtigt werden. In vielen Gemeinden fehlt das dafür nötige Fachwissen in weiten Teilen und es besteht das Risiko, dass die nötige Aufsicht nur ungenügend wahrgenommen werden kann.

Bereits heute fallen Betreuungs- und Pflegeangebote für mehr als vier Personen unter die kantonale Bewilligungspflicht. Für die Aufsicht stehen entsprechende Fachleute zur Verfügung. Wir erachten es daher als sinnvoll und zweckmässig, wenn der Kanton (mit Ausnahme der Tagesbetreuungs- und Tagespflegeangebote) auch für solche Einrichtungen vollständig zuständig wäre.

§ 8 Abs. 2:

Wir erachten es als richtig, wenn der Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung bis zum Abschluss einer Ausbildung bzw. längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, besteht.

Nachdem die neue Gesetzgebung auf die Bestimmungen der Alimentenbevorschussung angepasst wurde, gehen wir davon aus, dass Ausbildungsunterbrüche bzw. Ausbildungsabbrüche den Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung im bisherigen Umfang sistiert bzw. aufhebt.

§ 19 Abs. 2:

Wir beantragen eine Umformulierung:

Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

Wer während einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist von einer Rückerstattung befreit.

Begründung:

Die Rückerstattungsbefreiung darf nicht absolut bis ins 25. Altersjahr verlängert werden. Es geht darum, dass nur volljährige Personen davon profitieren, die sich auch tatsächlich in einer Ausbildung befinden.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Thomas Niederberger
Präsident

Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin